

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1809**

6.11.1809 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1013084](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1013084)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

1809. Montag den 6ten November. Nro. 45.

## Vergantungs-Ordnung

für die Ämter Vehta und Cloppenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c.

Thun kund hemit, daß Wir das im ältesten Theile des Herzogthums Oldenburg zum Vorthelle der Untthanen schon lang bestehende Vergantungs-Wesen jetzt auch in den Ämtern Vehta und Cloppenburg einführen lassen wollen, und verordnen demnach folgendes:

### §. 1.

Sowohl für das Amt Vehta als für das Amt Cloppenburg ist ein Auctionsverwalter angestellt. Der erste soll in der Stadt Vehta, der andere in der Stadt Cloppenburg wohnen, und ihre Obliegenheit bestehet darin, unter gerichtlicher Auctorität alle meistbietende Verkäufe von unbeweglichen und beweglichen Gütern, die in jedem dieser Ämter vorkommen, zu besorgen, ohne Rücksicht, ob diese Güter unter der Gerichtsbarkeit Unserer Regierungs-Canzley unmittelbar, oder der Land- oder Patrimonial-Gerichte gehören. Jedoch ist hiervon ausgenommen, wenn bey Concursen der Verkauf der in gedachten Landgerichts-Districten beliegenden Grundstücken auf der Regierungs-Canzley zu Oldenburg vorgenommen wird, indem in solchem Falle der Verkauf dem Auctions-Verwalter bey der Regierungs-Canzley beikommt.

### §. 2.

Vom 1sten Novemb. d. J. an muß daher jeder bey meistbietenden Verkäufen sich des Auctionsverwalters desjenigen Districts bedienen, worin das zu verkaufende Grundstück liegt, oder worin die beweglichen Sachen verkauft werden sollen.

### §. 3.

Jeder, der ohne Zuziehung des Auctionsverwalters einen meistbietenden Verkauf vornimmt, muß nicht nur dem Auctionsverwalter die demselben dadurch entzogenen Gebühren und Procente erstatten, sondern wird überdem auch mit einer Geldstrafe von Dreyßig Goldgülden belegen, wovon zwey Theile der Herrschaftlichen Casse, ein Theil aber dem beykommenden Auctionsverwalter ausgezahlt werden.

### §. 4.

Wer unbewegliche Güter meistbietend verkaufen will, muß dies zeitig dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit die zu verkaufenden Grundstücke liegen, schriftlich anzeigen. In dieser Anzeige sind solche Grundstücke nach ihrer Lage und andern sie genau bezeichnenden Umständen anzugeben, auch die etwa erforderlichen Cammer- und Guts herrlichen Einwilligungen beyzubringen, und es ist darin der Ort, wo der Verkauf gehalten werden soll, wie auch, nach einer vorher mit dem Auctionsverwalter zu nehmenden Abrede der Tag des Verkaufs anzumerken.

### §. 5.

Nach diesen Angaben werden von dem Gerichte Verkaufs-Proclamata erlassen, worin dasselbe zugleich einen Termin ansetzt, in welchem sich diejenigen, die Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende Grundstück haben, bey Verlust derselben melden sollen.

### §. 6.

In der Regel sind zum Verkauf von Immobilien-Gütern Drey Proclamata auszufertigen, wovon eins in dem Kirchspiele, worin das zu verkaufende Grundstück liegt, publicirt, eins an dem Landgerichts-Dece publicirt und von dem Sporteln, Mendanten daselbst affigirt, und eins in der Stadt Oldenburg publicirt, auch daselbst affigirt und in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen eingerückt wird. Liegen die zu



verkaufenden Immobilien in dem Kirchspiel von Bechta oder von Cloppenburg, so muß, da hier die Publication der Proclamata für jeden Fall vorgeschrieben ist, das eine Proclama in einem benachbarten Kirchspiele publiciret werden.

§. 7.

Dem Verkäufer oder dessen im Gerichte zu bestellenden Bevollmächtigten sollen diese Proclamata zugesellet werden, und dieser ist verbunden, das erstere dem beykommenden Pfarrer portofrey zuzuschicken, das zweyte an den Sportelirendanten des Gerichts abzugeben, und das dritte dem Sportelirendanten bey Unserer Oldenburgschen Regierungs-Canzley portofrey einzusenden.

§. 8.

Dem Pfarrer sind zugleich Neun Grote, dem Sportelirendanten des Gerichts aber Zwanzig und Ein Grote, und dem Sportelirendanten bey der Regierungs-Canzley Zwey und Vierzig Grote mit zu übersenden.

§. 9.

Die Publication geschieht von den Pfarrern dreyimal, von 14 Tagen zu 14 Tagen, und sowohl sie, als die Sportelirendanten, sind schuldig, die Proclamata, gehörig attestirt, vor dem Angabe-Termin dem Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten auf Kosten desselben zurück zu senden.

§. 10.

Mehrere Proclamata sind auszufertigen, wenn der Verkäufer dies verlanget, imgleichen, wenn es dem Gerichte bekannt, oder nur wahrscheinlich ist, daß außerhalb des Landes Gläubiger des Verkäufers wohnen. In diesem Falle muß für jeden Ort, worin sich mehrere Gläubiger aufhalten, ein Proclama ausgefertigt werden. Würden aber dadurch die Kosten zu unverhältnismäßig vermehrt, so genügt auch die Bekanntmachung in noch zwey andern Ländern, und es bleibt dem Gerichte überlassen, nach den Umständen in jedem Falle zu ermessen, ob einzelnen bekannten Gläubigern in auswärtigen Orten, wo die Publication nicht geschieht, der Angabe-Termin durch die Orts-Obriqketten noch überdies bekannt zu machen sey. Die Unterlassung dieser Benachrichtigung macht jedoch das Gericht nicht verantwortlich.

§. 11.

Der Angabe-Termin wird nie kürzer als sechs Wochen nach der ersten Publication des Proclama angesetzt. Solcher kann auch weiter hinaus gesetzt werden, besonders wenn die Publication außerhalb des Landes geschieht. Zwischen dem Angabe- und Verkaufs-Termin ist kein längerer Zeitraum nöthig, als erfordert wird, um das Angabe-Protocoll völlig in Ordnung zu bringen.

§. 12.

Der Verkäufer oder dessen Bevollmächtigter muß die Proclamata mit den Attestaten der geschehenen Publication versehen, und wenn sie in auswärtigen Zeitungen oder Anzeigen eingerückt sind, auch hiervon Exemplate vor dem Angebungs-Termin, spätestens vor dem Verkaufs-Termin beybringen. Unterbleibt dies, so wird der Verkauf auf des Verkäufers Gefahr und Kosten angesetzt, jedoch mit Vorbehalt seines Regresses gegen diejenigen, welche die zeitige Zurücksendung der Publication versäumt haben.

§. 13.

Die Angaben der Ansprüche und Forderungen können von demjenigen, der solche zu haben glaubt, mündlich bey dem das Protocoll führenden Secretair geschehen. Wohnet aber der Angebende nicht im Gerichts-Orte, so muß er zugleich einen Bevollmächtigten, der im Gerichts-Orte wohnt, zur Wahrnehmung seiner Berechtigung bestellen. Schriftliche Angaben werden nur von den bey dem Gerichte recipirten und im Gerichts-Orte wohnenden Anwälden angenommen.

§. 14.

Außer dem auf Verträgen gegründeten Nacherrechte findet keine andere Art desselben bey öffentlichen Verkäufen Statt, wenn es auch sonst da eingeführt seyn sollte, wo das zu verkaufende Grundstück liegt.

§. 15.

In dem Verkaufs-Termin selbst ist dasjenige, was zur Nachricht des Verkäufers dienen kann, aus dem Angabe-Protocoll, nebst den übrigen Bedingungen, deutlich bekannt zu machen.

§. 16.

Wenn der meistbietende Verkauf beweglicher Güter verlangt wird, so ist eben das zu beobachten, was bey dem Verkaufe von Immobililgütern vorgeschrieben worden, jedoch ist deshalb nur Ein Proclama und zwey:

malige Bekanntmachung desselben in der Kirche des Orts, wo der Verkauf gehalten werden soll, an zwei einander folgenden Sonntagen, erforderlich. Der Angabe Termin und die Beybringung der attestirten Publication fällt weg. Mehrere Proclamata werden auf Verlangen des Verkäufers ertheilet.

§. 17.

Gerichtliche meistbietende Waaren, Verkäufe auswärtiger Handelsleute werden nie gestattet. Zu dem Verkaufen von Waaren, Vorräthen einländischer Kaufleute und vom geweideten Hornviehe ist die besondere Erlaubniß Unserer Oldenburgischen Cammer erforderlich.

§. 18.

Den Gerichten wird verstattet, zur Direction und Führung des Protocolls bey öffentlichen Verkäufen, bloß einen Secrerair zu committiren und in diesem Falle werden auch nur für diesen die taxmäßigen Gebühren berechnet; findet aber das Gericht es gerathen, daß auch eins seiner Mitglieder dem Verkaufe beywohne, so sind auch dafür die verordneten Gebühren zu bezahlen.

§. 19.

Zu einem Verkaufe, der außer dem Gerichts Orte vorgenommen werden soll, muß der Verkäufer dem Gerichte oder dem vom Obergerichte etwa committirten Beamten eine sichere Fuhr stellen, und mit dieser Obrigkeitlichen Person muß auch der Auctionsverwalter fahren, wenn er mit derselben an einem Orte wohnt. Er kann also nur eine besondere Fuhr verlangen, oder (wenn der Verkäufer sie nicht stellt) berechnen, wenn die Verschiedenheit dieser Wohnorte sie nöthig macht.

§. 20.

Bey dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Güter dürfen die Zahlungs-Termine nie über ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Verkaufs an, hinaus gesetzt werden. Der Zahlungs-Termin bey beweglichen Sachen ist sechs Wochen nach dem Schlusse des Verkaufs. Jedoch kann, mit Zustimmung des Auctionsverwalters, dieser Termin verlängert werden.

§. 21.

Keiner, den der Auctions-Verwalter nicht für zahlfähig hält, oder der, auf dessen Verlangen, nicht sofort hinlängliche Sicherheit anzuweisen oder baar zu bezahlen vermag, darf im Verkaufs-Termin mit anbieten.

§. 22.

Wenn der höchste Bot noch nicht 36 Grote beträgt, so wird der Aufbot mit 1 Grote zugelassen, ist jener aber höher, so wird kein Bot unter 3 Grosen angenommen.

(Die Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

## Gerichtliche Proclamate und Publicationen.

1) Diejenigen, welche bey den Aemtern Pacht, Canon, und Recognition's-Gelder in R. Ztel zu bezahlen haben, können in diesem Monat daselbst die Zahlung auch in Golde, mit einem Aufgelde von 5 Procent, leisten, also z. B. statt 100 Rthlr. R.  $\frac{2}{3}$  St. in Golde 105 Rthlr., statt 10 Rthl. R.  $\frac{2}{3}$  St., in Golde 10 Rthlr. 36 gr., statt 1 Rthlr.  $\frac{2}{3}$  St. in Golde 1 Rthlr. 3 gr. 3 Schw. u. s. w. bezahlen. Mit eben dem Agio können auch im gegenwärtigen Monat bey der Herrschaftlichen Casse die unmitelbar an diese in R.  $\frac{2}{3}$  St. zu bezahlenden Canon, und Recognition's-Gelder in Golde abgetragen werden.

Oldenburg, aus der Cammer den 5. Novemb. 1809.

Römer.

Meng.

Dulling.

2) In Sachen Convocationis Creditorum des Knollmanns Erbes zu Harpendorff werden alle diejenigen, die sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen in den am 11. Sept. d. J. bey dem Herzogl. Wechtaschen Landgerichte angefaßt gewesenem Angabetermin nicht gemeldet haben, damit präcludiret und es wird denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

3) Zu wissen sey hiemit allen und jeden so daran gelegen, daß unter des weyl. Dieke Hinrichs jun. gewesenem Hausmanns zu Jffens testamentarische Erben, als Franz Wilhelm Hinrichs und dessen Schwester

Margretha Catharina Langen, geb. Hinrichs, ratione der von ihrem weyl. Bruder ererbten Immobilien, wie auch Mobilien und Moventien nachfolgender Vergleich und Uebertrag getroffen worden, als: Der Bruder Franz Wilhelm Hinrichs erhält nach dem von ihrem weyl. Erblasser und Bruder Piete Hinrichs unterm 13. Jun. 1808 errichteten Testament a) zwey am Stollhammerdeich belegene Kötherhäuser mit Garten und Pertinentien als 1) das olim Piete Pleffensche und 2) das olim Hinr. Reinhard Stembensche Kötherhaus und übernimmt die auf letzteres annoch haftende 100 Rthlr. residirende Kaufgelder; b) gewisse am Stollhammerdeich und Wauerischkeit belegene 7 Jück Landes und übernimmt die darauf haftende 300 Rthlr. Schuld an den Stollhammer Kirchen; und Armen-Fundas; c) ein baares Legat von 300 Rthlr. so die Schwester Margrethe Catharine Langen, geb. Hinrichs, als ihre richtige Schuld anerkennen; und d) die Hälfte der Vestalien nebst ein ordentliches Bette, steht dagegen die laufenden und unverbrieften Schulden des Erblassers zur Hälfte. Dagegen erhält die Schwester Margrethe Catharine Langen, geb. Hinrichs, nach vorgedachtem Testament: a) die von ihrem weyl. Bruder und Erblasser Piete Hinrichs jun. possidirende olim Gätingsche Hofstelle zu Iffens mit ppter 37 Jück Landes cum Pertinentiis, wie auch b) das vom Testator auf Stollhammer Aemengründen neu erbaute Haus mit allen darauf haftenden Beschwerden und Schulden, wogegen sie an ihren Bruder Franz Wilhelm Hinrichs an elterl. Erbgeder die Summe von 700 Rthlr. auskehret; c) die Hälfte der Vestalien und des übrigen Einguts mit Ausnahme eines ordentlichen Bettes, wogegen sie laufende und unverbriefte Schulden des Erblassers zur Hälfte steht. Da nun die Miterbin Margrethe Catharine Langen, geb. Hinrichs, das ad c. gedachte am Stollhammerdeich belegene von weyl. Franz Bollust et ux. herrührende Haus mit  $\frac{1}{2}$  Jück Landes cum Pertinentiis, worin seit undenklichen Jahren wirtschaftliche Nahrung getrieben worden, mit allen darauf haftenden oneribus canon und Beschwerden (jedoch excl. aller Privat-Schulden) an ihren Bruder Franz Wilhelm Hinrichs für die zu gute habenden 700 Rthlr. Erbgeder der erbeigenthümlich übertragen und letzterer die ihm begleichende Hälfte der ad c. gedachten Vestalien gegen Auskehrung einer Summe von 25 Rthlr. nebst ein ordentlich Bette und Verichtigung der sämtl. laufenden und unverbrieften Schulden des Erblassers an seine Schwester überlassen hat. Die Angabe ist den 21. Nov. a. c. beyrn Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte, term. ad aud. Sent. praecel. den 28. ejusd.

4) Der Gastwirth Wohlers zu Braake ist gewillet, sein nahe am Deich daselbst belegenes Haus nebst Parzellen am 9. Decemb. in diesem Hause verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 27. Nov. a. c. beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte.

5) Johann Hinrich Popken in Dwiesel hat die an Anton von Thülen in Dwiesel verkaufte elterliche Stelle, weesfalls neulich eine Convocation ergangen, früher von seinem ältern Bruder, Johann Hinrich Popken, Krüger zu Borgstede im Bareler Bnsch, übertragen erhalten. Die Angabe ist den 4. Decemb. a. c. beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

6) Wider Johann Hinrich Janßen Dreyer, Köter in Jotel im Amte Neuenburg, ist Schuldenhalter beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concurs erkannt. (1) Die Angabe ist den 11. Dec. a. c. (2) Deduct. den 19. Jan. (3) Prior. Urtheil den 12. Febr. (4) Vergantung oder Löse den 5. Mart. a. l.

7) Wenn Johann Hinrich Speckmann zu Oberlethe angezeigt, daß sich verschiedene eine Wendung über sein Stück Saatländ, der große Kamp genannt, anmaßen, er aber solche keinem geständig sey, so wird ein jeder hiemittels aufgefodert, sich entweder der Wendung quæst. ferner gänzlich zu enthalten, oder aber in dem auf den 29. Novemb. d. J. angeetzten Angabetermin seine Berechtigung bey Strafe ewigen Strickschweigens beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte anzugeben und zu documentiren. Zugleich wird zur Abgebung eines Präclusiv-Bescheides Termin auf den 12. Decemb. d. J. angeetzt.

8) Johann Hinrich Heidenreich zu Wardenburg hat an Johann Hinrich Speckmann zu Oberlethe und Johann Hinrich Meier daselbst seine sogenannte Lehrtwiese, circa 4 Jück groß, zwischen Johann Cordes, Johann Hinrich Logemann und Johann Hinrich Speckmanns Ländereyen gelegen, verkauft, und der Mikäel Meier hat nachher seinen Antheil an Johann Hinrich Speckmann wiederum eigenthümlich überlassen, auch hat sich niemand außer Johann Hinrich Logemann eine Ueberwegung anzumäßen. Die Angabe ist den 30. Novemb. d. J. beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte, term. ad aud. Sent. praecel. den 11. Decemb. a. c.

9) Der Schulhalter Johann Berend Osterbiedt in Hartwarden hat sein in Absen belegenes Haus samt Kirchenfellen in der Notenkircher Kirche dem Schneidermeister Friederich Detmers in Absen verkauft. Die Angabe ist den 20. Novemb. a. c. beyrn Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte, term. ad aud. Sent. praecel. den 27. ejusd.

10) In Sachen Johann Gottscheu in Overwarfe, Extrahenten, wider Luer Frers am Overwarferdeich,

Extracten, wird des Hier Frers Haus und Hoffstelle am Oorwarferdeich, so in Pfandung genommen worden, in Grieseben Krüge zu Deedesdorf am 27. Novemb. a. c. Nachmittags 2 Uhr zum Verkauf aufgesetzt werden. Die Ang. ist den 24. Novemb. a. c. beyrn Herzogl. Lande: Währder Amtsgerichte.

11) Wenn über den Johann Ehmsen zu Lemwerder, seiner Kränklichkeit wegen, vom Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte eine Curatel angeordnet, und demselben Dierk Valter zu Nixenbüttel und Arend Bollers zu Lemwerder zu Curatoren gerichtlich bestellet worden: so wird solches hiedurch nachrichtlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und zugleich ein jeder gewarnet, sich mit gedachten Johann Ehmsen ohne Vorwissen seiner Curatoren in keinen Handel einzulassen, weil solches von Berichtswegen für ungültig erkannt und ein jeder den ihm daraus erwachsenden Schaden sich selbst bezzumessen haben wird.

12) Wider Gerd Henise Wittwe zu Torsholt im Amte Apen ist Schuldenhalber beym Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte der Concurs erkannt. (1) Die Angabe ist den 27. Novemb. (2) Deduct. d. 18. Decemb. a. c. (3) Prior. Urrel den 9. Jan. (4) Vergantung oder Löse den 25. Jan. a. f.

13) Da ein von Wilke Hoyer zu Oldenbrock an Hinrich Oltmanns zu Brake auf 200 Rthlr. Gold angestellter Wechsel verlohren gegangen, so werden hiedurch alle diejenigen, welche an den gedachten Wechsel und desfalligen Zinsen einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch angewiesen, solches auf den 27. Nov. d. J. beyrn Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte anzuzeigen und zu bescheinigen, sub comminatione daß sie sonst nicht weiter gehört und der Wechsel für mortificiret werde erkläret werden, auch wird ad aud. Sent. praecel. term. auf den 4. Decemb. angesetzt.

14) In Sachen Otto Kümpe jun. zu Bardenfleth, Supplicanten, wider weyl. Otto Kümpe sen. majorenne Tochter Anna und deren Beystand Friedrich Gröning beym Neuenwege, Supplicanten, den väterl. Nachlaß betreffend, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Supplicatin ihre Ansprüche an das Grund: erbrecht der väterlichen Bau und an den ganzen väterlichen Nachlaß gegen eine bestimmte Abfindung dem Supplicanten durch gerichtlichen Vergleich vom 25. Septemb. übertragen habe. Termin zur Angabe ist den 16. Novemb. a. c.

Decretum Oldenburg in Judicio den 6. Octob. 1809.

Herzogl. Holstein Oldenb. Landgericht hieselbst.

v. Berger.

15) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Immobilien des weyl. Königs Hinrichs zum Tossensergroden nochmals öffentlich auf den 5. Decemb. d. J. im hiesigem Landgerichte zum Verkauf aufgesetzt, und alsdann dem Meistbietenden der Zuschlag sofort erteilt werden soll.

Ovelgönne, den 3. Octob. Herzogl. Landgericht hieselbst.

v. Finck.

16) In Convocationssachen wegen der von weyl. Gerhard Leonhard Behrens Wittve zu Oldenbrock, als Vormünderin ihrer Kinder an Martin Sahr verkauften, zu Colbevey belegenen Kötterey werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 9ten d. M. angesetzt gewesenen Angabetermin nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Forderungen und Ansprüchen präcludiret und ihnen hiemit ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Decretum Oldenburg in Judicio den 23. Octob. 1809.

Herzogl. Holstein Oldenb. Landgericht hieselbst.

v. Berger.

17) In Convocationssachen betreffend die vom Adv. Nuhstrat in Oldenburg zu verkaufende, zu Ovelgönne belegene Grundstücke werden alle diejenigen, welche sich in dem zur Angabe auf den 17. July a. c. angesetzt gewesenen Termin mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen nicht gemeldet haben, hiedurch abgewiesen, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Ovelgönne, den 9. Septemb. 1809. Herzogliches Landgericht hieselbst.

v. Finck.

18) In Convocationssachen Gerd Haucken zu Elmendorf, Creditoren, wegen öffentlichen Verkaufs der Stelle, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 2ten October d. J. angesetzten Angabetermin nicht gemeldet haben, an ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen präcludiret, und wird ihnen ein immerwährendes Stillschweigen, in Ansehung derselben, auferlegt.

Decretum Neuenburg in Judicio den 3. Novemb. 1809.

Herzogl. Holstein Oldenb. Landgericht hieselbst.

v. Muck.

19) Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Delrich Eylers zu Westerstede gerichtliche Erlaubniß erhalten hat, 100 Stück fette Schaaf öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Kaufliobhaber wollen sich daher am 15. Nov. d. J. in des Kaufmanns Schönfelds Hause daselbst einfinden, und den Verkauf gewärtigen.

Neuenburg, in Herzogl. Landgerichte den 27. Octob. 1809.

v. Muck.



30) Wenn weyl. Johann Deckers Witwe zu Absen sich freywillig unter Curatel begeben, und daher niemand ohne Einwilligung ihres Curators gültige und rechtsverbindliche Handlungen mit derselben vornemen kann, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Decretum Ovelgönne in Judicio den 23. Octob. 1809.

v. Finck.

21) Auf Ansuchen der oberlich bestellten Curatoren des hiesigen Bürgers Johann Wittkens werden alle diejenigen, welche an ihren Curanden, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hienächst zur Angabe derselben auf den 9. Decemb. bey Strafe der Präclusion, anhero convocirt, jedoch brauchen die bey dem Hausverkauf des Johann Wittkens bereits gethanen Angaben nicht wiederholt zu werden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 31. Octob. 1809.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

22) Brod-Taxe nach dem jetzigen Korn-Preise, und zwar von gutem gesunden Weizen und Roggen:

Ein Weißbrod zu $\frac{1}{2}$ Groten	—	Pfund.	3	Loth.	$1\frac{1}{2}$	Quent.
Ein dito zu 1 Groten	—	—	6	—	3	—
Ein dito zu 2 Groten	—	—	13	—	2	—
Ein Semmelbrod zu 1 Groten	—	—	6	—	3	—
Ein dito wenn es geraspelt zu 1 Groten	—	—	6	—	—	—
Ein Schönbrod zu 1 Groten	—	—	7	—	3	—
Ein dito zu 2 Groten	—	—	15	—	2	—
Ein ausgefichtes Roggenbrod zu 1 Groten	—	—	7	—	3	—
Ein dito zu 2 Groten	—	—	15	—	2	—
Ein großes Roggenbrod zu 3 Groten	1	—	22	—	—	—
Ein dito zu 6 Groten	3	—	13	—	—	—
Ein dito zu 12 Groten	6	—	27	—	—	—
Ein dito zu 24 Groten	13	—	23	—	—	—

Oldenburg, vom Rathhause, den 4. Novemb. 1809.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

23) Die Interessenten der hinter der Osternburg nach Drielaacke abfließenden Wasserzucht werden hienit angewiesen, ihre Pfänder in dieser Wasserzucht sowohl zwischen den angrenzenden Ländereyen als vor Drielaacke gegen den 15. d. M. auf die verordnete Weite und Tiefe aufzuräumen, und die Brücken und Hölen in derselben in gehörigen Stand zu setzen. Auch haben die Interessenten des Herrnweges und Sandweges den Graben zu beiden Seiten gegen jenen Tag gehörig aufzuräumen und die Grabenerde auf den Weg zu bringen. Am gedachten Tage soll eine Schanung vorgenommen werden, und haben sodann die Säumhaften Brüche und Ausdünung zu gewärtigen.

Oldenburg, vom Amte den 4. Novemb. 1809.

Zebeltus.

24) Am 14. d. M. sollen auf dem Herren und Buchholze, und am 15. d. M. auf den Herrschaftlichen Kämpen bey Vechta Eichen auf dem Stamm öffentlich meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich am erstern Tage bey Kreuze in Lutten und am letztern auf dem Studenten Spielplatz bey Vechta Morgens 9 Uhr einfinden.

Vechta, aus dem Amte den 3. Novemb. 1809.

Schmedes.

\* \* \* \* \*

1) Wenn Hermann Kuseler, welcher von hier gebürtig ist und zuletzt bey dem hiesigen Hausmann Friedrich Lübbers gedienet hat, sehr verdächtig ist, in der Nacht vom 29. auf den 30. des letztverwichenen Monats bey Johann Gerhard Garlchs zu Oldorf in hiesiger Herrschaft, mittelst Einbruchs in dessen Scheune, mit mehreren einen sehr beträchtlichen Diebstahl von Kaufmannsgütern verübet zu haben, derselbe gestern Morgen, als er dessfalls zur Haft gebracht werden sollen, sich auf flüchtigen Fuß begeben hat, und der Justiz sehr daran gelegen ist, daß er ergriffen und ihm der Proceß gemacht werde; so werden alle und jede Obrigkeiten hienit unter Erbietung reciproquer Dienstleistung nach Standesgebühr geziemend ersucht, auf benannten, in dem nachstehenden Signalement näher beschriebenen Hermann Kuseler in ihren Gebieten fleißig vigiliren zu lassen, ihn im Verretungsfall fest machen zu lassen, und ihn gegen gewöhnliche Reversfallen und Erstattung der Kosten an uns anzuliefern. Barel, im Amtsgerichte am 2. Novemb. 1809. N. D. Naemus.

Signalement.

Hermann Kuseler ist 21 Jahre alt, mittelmaßiger schmächtiger Statur, hat blaue Augen, ein schmales



Gesicht, jedoch gesunde Gesichtsfarbe, und hellbraunte rund gefasste Haare, hat eine grobe sehr gedämpfte Stimme, stottert etwas, pflegt beim Sprechen den Mund zu verziehen, hat einen etwas schiefen Gang. Bey seiner Entweichung war er mit einer dunkelblauen tuchenen kurzen ungeschöferten Jacke mit kleinen schwarzen Filzhut gefleidet. Er trug über'n Nacken einen greissen wenig gefüllten Sack. Am Vormittage des 1sten Novemb. ist er dießseits Marienfel auf dem Wege dahin, in Begleitung eines andern jungen Menschen, von gesekerem Körperbau, gesehen worden.

2) Der Kaufmann Macanarra in Varel, als gerichtlich bestellter Curator über den Nachlaß des in seinem Dienst verstorbenen Friedrich Schönebeck, läßt mit gerichtlicher Erlaubniß am 15. Novemb. Nachmittags 1 Uhr im Gasthofs daselbst, genannt die Stadt Hannover, die zu diesem Nachlaß gehörigen Sachen, als eine silberne Uhr, 2 Schränke, eine Kiste, verschiedene gute Kleidungsstücke, auch Ellen- und andere Waaren öffentlich verkaufen.

3) Der Tischler Johann Hinrich Hüper zu Varel hat von dem bey seinem Wohnhause am Haber- kamp daselbst belegenen Garten acht □ Ruten Land, so an des Drechslers Hemje Wohnhause gelegen, an Diederich Wilhelm Funke, auch Einwohner in Varel, zu einem Bauplatz verkauft. Die Angabe ist den 13. December d. J. bey'm Gräflichen Amtsgericht daselbst.

### Zweyte Bekanntmachung.

Oldenb. Ldg. 1) Verkauf der Stelle des Jnh. Dierk Büffelmann und Conf. den 18. Novemb. Ang. den 18. Novemb. 2) Verkauf einer Schrunde nebst zugehörigen Ländereyen des Blechenschlägers Flocke den 22. Novemb., Ang. den 15. Novemb. Neuenb. Ldg. 1) Wegen der bestandenen nun aufgehobenen Societät der Kaufleute Mungersdorf und Caminada in Ansehung der Wirthschaft und Expeditions-Geschäfte, Ang. den 13. Novemb., Präcl. Besch. den 25. Novemb. 2) Sämmtlicher Creditoren, des weyl. Johann Wäfen oder Hacken, Ang. den 13. Novemb., Präcl. Besch. den 25. Novemb. 3) Sämmtlicher Creditoren des verst. Johann Kröger und dessen Ehefrau, Ang. den 14. Novemb., Präcl. Besch. d. 24. Nov. Dvelgön. Ldg. 1) Wegen eines von Daniel Nickles an Joh. Jacob Franklen verkauften Währde, Ang. den 13. Novemb., Präcl. Besch. den 20. Novemb. Eioppenb. Ldg. Sämmtlicher Creditoren der Wittwe des weyl. Ritters Garrel, Ang. den 17. Novemb., Präcl. Besch. den 24. Novemb., Liquidat. d. 1. Decemb. Landwühr. Amtsgr. 1) In Johann Cymers, seiner Frau Lücke Margarethe, auch Schwester Margarethe Concurs, Ang. den 13. Novemb., Liquid. d. 27. Novemb., Urteil: Anhör. d. 1. Decemb., Löse den 11. Jan. 2) Sämmtlicher Creditoren des Ernst Friedr. Berken, Ang. den 11. Novemb., Liquid. den 25. Novemb., Urteil: Anhör. den 11. Decemb., Löse den 11. Jan. Oldenb. Mgstr. Sämmtlicher Creditoren des weyl. Gastwirths Wöbken, Ang. den 15. Novemb., Präcl. Besch. den 28. Novemb.

### Notifikationen.

1) Die Eigenthümer des Guts Wittbeckersburg, Hinrich Schaffen und Hinrich Lubben, machen den Pächtern dieser Ländereyen bekannt, daß sie die auf Martiny fälligen Pachtgelder am 10ten Novemb. in der Wittwe Schwartings Hause zu Dvelgönne heben werden.

2) Zu Hever in einem Hause am Markte hat vor 2 oder 3 Jahren ein Mann vom Ummmerlande 2 Wagen-Räder und Birkenbesen eingeseht und nicht wieder abgeholt. Wenn in 8 Tagen sich keiner bey Dienck Meyne in Zitel meldet, so werden selbige verkauft.

3) Diejenigen, so an weyl. Jürgen Hinrich Grege zu Heering anno 17 schuldig sind, müssen sich binnen 8 Tagen mit der Bezahlung bey dem Hebungsführenden Vormund Diederich Janssen zu Wurbecke einfinden, weil es nach Ablauf dessen sonst gerichtlich beygetrieben wird; so auch die, welche gewisse Forderung haben, sich auch bey demselben einfinden können.

4) Diejenigen, welche von den von Lenthischen Ländereyen etwas in Heuer haben, wollen sich am 10ten Novemb. in der Wittwe Schwartings Hause zu Dvelgönne zur Zahlung der diesjährigen Heuer einfinden. S. Linné.

5) Sollte jemand von meiner sel. Tochter, der Carolina Breitschape noch etwas zu fordern haben, der melde sich nächstens bey mir, so lange ich noch hier bin; zugleich ersuche ich diejenigen, die von derselben

von Büchern, oder zum Stücken gehörige Sachen entlehnet haben, mir solche jetzt zurück zu senden.

Wittwe Duffentius.

6) Ein gewisser Mann aus Oberleche hat kürzlich einen mir von der Wittwe Wellmann daselbst zum Stücken gebrachten Luch in deren Namen abgeholt. Da diese ihn nun nicht erhalten zu haben behauptet, so ersuche ich denselben, solchen innerhalb 8 Tage entweder an die Wittwe Wellmann oder an mich abzuliefern, widrigenfalls ich ihn nahhaft machen und andere Mafregeln ergreifen werde. Oldenburg.

Wittwe Kolstern.

7) Seit 14 Tagen haben sich auf meinem in Heuer habenden Gräperschen Lande ein blaubuntes Ochsen; und ein schwarzbuntes Milch-Kalb aufgehalten. Da aller Nachforschung ungeachtet der Eigenthümer nicht in Erfahrung zu bringen ist, so verfehle ich nicht mittelst dieses den Eigener aufzusuchen. Werden bemeldete Kalber nicht den ersten Tag gegen Erlegung des Grasgeldes und Kosten abgefordert, so werden solche in Fütterung anverdingen, und nach gesetzlicher Ordnungsfrist nach Abzug der Kosten u. zum Besten der Armen verkauft werden.

Joh. Peter Bied, in Harrien.

8) Bey dem Tode des Hansmanns Umno Lübben, in Holzwarden. Er starb! — Das ist nicht genug für uns. Rühmliche Bescheidenheit hinderte, mehr zu sagen. Er starb! — Das ist zu wenig von Ihn, für alle die reizende Beispiele lieben: Er lebte als liebevoller Vater, als gütiger Hauswirth; sanft, gelinde und wohlthätig gegen sein Gesinde und seine vielen Tagelöhner; nie karg in Belohnung ihrer Arbeiten; war Vater vieler Armen, eine Hülf im Stillen vieler Dürftigen; er übte rühmliche Sparsamkeit, aber der Geiz war ihm fremd; nie ging ein Dürftiger mit seinen Fruchtsack leer von ihm zurück; sein großer Wohlstand konnte Ihn nie zur Heppigkeit verleiten, und — Er war ein echter Verehrer der Christlichen Religion! Mit Recht mag die Gemeinde stolz darauf sein, daß sie einen solchen Mann in ihrer Mitte gehabt hat. Ovelgönne.

H . . . r.

9) Zur Nachricht der hiesigen Kaufmannschaft wird hiemit bekannt gemacht, daß des Abends nach 6 Uhr keine Certificate mehr ausgegeben werden. Oldenburg den 4. Novemb. 1809. Westing.

10) Nochmals erinnere ich diejenigen, die bis jetzt ihre Pfandscheine bey dem hiesigen Lombard nicht haben prolongieren oder umschreiben lassen, solches in dieser Woche zu bewürken, weil am nächsten Mittwoch, den 15. d. M. der Verkauf der nicht erneuerten Pfänder vor sich gehen wird. Viele, die seit Jahr und Tag nichts an Zinsen bezahlet haben, kann ich ohne meinen eigenen Schaden keine längere Nachsicht gestatten, und ich hoffe, daß sich wenigstens solche einstellen werden, die widrigenfalls den Verkauf sicher erwarten können.

A. G. Webe, Lombard-Verwalter.

11) Ich vermissе seit einiger Zeit einen grün seidenen Regenschirm, worauf mein voller Name auf einer Platte am Griff steht. Ich ersuche daher denjenigen, bey dem ich selbigen etwa habe stehen lassen, mir ihn wieder zuzustellen.

G. Köpff.

12) Meinen Freunden und Bekannten zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich in Oldenburg bey dem Regierungs-Anwald Fuhrken wohne.

D. F. Kolfs, Gerichts-Anwald.

### Sachen, welche zu verkaufen sind.

1) Da Unterschriebener von den Erben weyl. Obristinn Boden beauftraget ist, das im Flecken Eycke belegene zu Sigh; und Stimme auf dem Hoyaischen Landtage berechtigete adlich freye Rittergut, Placken genannt, behuf Auseinandersetzung der Erben entweder Theilweise oder im Ganzen, so wie eine den Bodensichen Erben gehörige, dicht neben dem Gurke belegene Bürgerstelle zu Eycke, meistbietend zu verkaufen, und dann terminus dazu auf den 5ten Decemb. d. J. anberaumer ist, so können Kaufsüchtige sich solchen Tages Morgens 9 Uhr auf dem adlichen Guthe zu Eycke einfänden, und wenn annehmlich geboten wird sofort ohne Anberaumung eines weitern Termins des Zuschlages gewärtigen, gleich denn auch diejenigen, die Beschreibung und Anschlag dieses Gutes vorher einzusehen wünschen, sich in frankirten Briefen an Unterschriebenen wenden, und beydes gegen Erlegung der Copialien daselbst in Empfang nehmen können. Bruchhausen den 23. October 1809.

v. Reiche, Amtschreiber.

2) Weyl. Gerd Westings Wittwe den beweglichen Nachlaß ihres weyl. Ehemanns, besonders 11 milchende Kühe, 6 Kinder, 2 Pferde, 3 Schaafe, 4 Schweine, einige Gänse, 4 Betten, 1 Decken mit Löpsen, 1 Kleiderschrank, 1 Nichtebank, 1 Anklisse, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge und sonstiges Haus und Ackergeräth am 16. Novemb. in ihrer Wohnung zu Stollhahmerwisch öffentlich.

(Siehe eine Beilage.)

Montag, den 6. November, 1809.

3) Am 16. Novemb. d. J. 400 Stück Eichbäume bey des Hausmann Johann Anton Hinrich Ofen Hause.

4) Demnach theils auf freywilliges Ansuchen, theils Schuldenhalber, folgende Ländereyen, Herdstäd und Behausungen, als: 1) Eilert Heeren Haus zu Busenackshörn mit  $1\frac{1}{2}$  Matten Erbpachtland, wovon 1 Pistole an die Besizer von Klein Neehausen Christian Mienters Erben bezahlt wird. 2) Folkert Gerdes Toelsteden Haus, zur Schaar. 3) Wilke-Jansen Stiefen Hans, mit Gartengrund, zum Mönchenwarf in der Stadt. 4) Wilke Mammen Remmers Erben Häuslingshaus mit Gartengrund, die Schweperey genannt, wovon jährlich 2 Rthlr. Erbsteuer an Tengshausen bezahlt wird. 5) Johann Engelbarr Praetorius Erben, Cämmerer Menß Hinrich Praetorius und Eilert Plaggen Wittwen Garten mit Gartenhause, bey der hiesigen Mockenmühle belegen. 6) Cämmerer Menß Hinrich Praetorius in Sillerstedder Kirchspiel belogenes Landguth, Vorkwarfe genannt, nebst Bohnhaus und Backhaus, wovon jährlich eine beherbdische Steuer zu 1 Rthlr. 21 fl. und bey Sterb. und Veränderungsfällen von 16 Grasen per Gras 1 Rthlr. Weinkauf an den Justizrath Jansen bezahlt werden muß. 7) Desselben 6 Matten Landes beym Buskohl, mit Einschluß eines Gartens, welcher in der Mattenzahl mit begriffen ist; wovon jährlich an die hiesige Kirche 18 fl. 10 Pf. und bey Namensveränderung an Weinkauf 5 Rthlr. 6 fl. bezahlt werden müssen. 8) Desselben 6 Matten Landes beym Buskohl, Stabbenmoor genannt, wovon jährlich an das hiesige Diaconat 1 Rthlr. 22 fl. 10 Pf. und bey Namensveränderung an Weinkauf 14 Rthlr. 15 fl. 15 Pf. bezahlt werden müssen. 9) Desselben 4 Matten Landes beym Buskohl, wovon an die hiesige Kirche jährlich 4 fl. 10 Pf. und bey Namensveränderung an Weinkauf 1 Rthlr. 9 fl. bezahlt werden müssen. 10) Peter Jansen Meins Häuslingshaus nebst Gartengrund zu klein Ostiem. 11) Johann Engelbarr Praetorius Erben, Cämmerer Praetorius und Anna Christine Plaggen, Haus am neuen Markt hieselbst, wovon jährlich an die hiesige Kirche 2 fl. 18 Witt und bey Sterb. und Veränderungsfällen 1 Rthlr. 6 fl. Weinkauf bezahlt wird, mit den dazu gehörigen 3 Grasen beym Nahdemp, so Wilke Dieks für jährlich  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. und bey Sterb. und Veränderungsfällen 9 fl. Weinkauf in Erbsteuer hat. 12) Haife Eils Stamken  $\frac{1}{2}$  tel Anteil an den neu bedachten Augusten-Groden, sub. Nro. 9. etwa 36 Matten groß. 13) Otto Gerriets Müllers Haus nebst Backhaus und dazu gehörigen Garten, in Schortens. 14) Desselben 22 Scheffel Mocken Einfaat Saftland. 15) Desselben  $6\frac{1}{2}$  Matten Hamland. 16) Desselben 3 Grasen in der Bursenne. 17) Keylt Keylts Haus nebst Scheune und großen Garten in der Vorkstadt, am Wittmunder Fußsteige, nebst einer hieran um Michaely zu bezahlenden jährlichen Erbsteuer von  $\frac{1}{2}$  Rthlr. von einem an der Südseite der Scheune belegenem Grundstücke; an den Meistbietenden durch den Hammerschlag verkauft werden sollen, und Terminus hierzu auf den Montag als den 11. Decemb. d. J. angesetzt worden; so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufn Stadt-Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Anbey werden diejenigen, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veröffentlichung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen ebensowohl, als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingrossations-Grunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelber machen möchten, hiermit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere im Fall kein Concursproclama im-mittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs-Termins gerichtlich zu melden haben, widrigenfalls sie hiernach weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelber so wie sie eingekommen, an die Intereccanten der Subhastation werden ausbezahlt werden. Uebrigens haben diejenigen, welche wünschen daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsehung eines Grundstücks mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 14 Tage vor dem Termino subhastationis Anzeige zu thun, widrigen auf selbige, sie mögen bestehen worin sie wollen, keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach 16. Sigt. Jever den 27. Oct. 1809. Aus dem Landgerichte hieselbst.

5) Gerhærd Müller jun. zu Lehmden hat Erlaubniß erhalten, mehrere 100 Eichenstämme öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich daher am 20. Novemb. und folgenden Tagen in des Verkäufers Hause einfinden.

6) Ich habe seit kurzem wieder mehrere sehr gute Papiere erhalten, als: 6 Sorten Propatria à



ber 4 Nthlr. 30 Gr., 3 Nthlr. 60 Gr., 3 Nthlr. 48 Gr., 3 Nthlr. 36 Gr., zwey Sorten à 3 Nthlr. 24 Gr.;  
Sorten Schreibpapier à Ries 2 Nthlr. 48 Gr., 2 Nthlr. 42 Gr., 2 Nthlr. 36 Gr., 2 Nthlr. 18 Gr. und  
Nthlr. 12 Gr.; Concept-Papier à Ries 2 Nthlr., 1 Nthlr. 42 Gr. und 1 Nthlr. 36 Gr.; 2 Sorten Holz-  
indisches Postpapier à Ries 5 Nthlr. 18 Gr. und 4 Nthlr. 36 Gr. Gold. Holländisches Imperial; Royals  
ledian; Blau; Post; und blaues Schreibpapier, starkes weißes und blaues Packpapier zu billigen Preisen.  
E. E. Fricke.  
Oldenburg.

7) Die neulich erwartete Parthey Blumenziebeln, welche am 2ten d. M. zum öffentlichen Verkauf  
angezeigt wurden, sind jetzt angekommen, und werden am 9. d. M. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Wä-  
cklers Schulz und durch denselben öffentlich in Cavelingen von 6 sortirten Stücken verkauft.

8) Eine gute leichte Jagdsintre, eine Jagdtasche und eine Seilerische Lampe. Nachricht in der  
Expedition.

9) Am Mittwoch den 8. Novemb. in des Wäcklers Schulz Hause und durch denselben eine Par-  
they russische Lichte, bestehend in 114 Kisten.

10) Eine Parthey noch ziemlich guter alter Fenster von verschiedener Größe, wie auch einige Fach ganz  
egale ditos; ferner 5 Stück alte Kleiderschränke, auch noch in ziemlich guten Stande. In Commission bey  
dem Tischleramtsmeister Glauert.

### Sachen, welche zu verheuern sind.

1) Weyl. Hays Gloustein Wittwe ihre mit circa 21 Jücker Landes, worunter 6 Jücker Pflugland,  
zu Coldewärfe belegene Hoffstelle von Maytag 1810 an auf einige Jahre aus der Hand, wozu Heuerlustige  
nächstens bey ihr daselbst sich einfinden wollen.

2) Gerhard Eilert Detjen zum Jaderberge eine Land-Rötherey daselbst, wobey eine Wirthschaft be-  
sündlich ist, am 11. Novemb. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in seinem Hause unter der Hand. Diese Kö-  
therey, welche nächsten Maytag völlig angetreten werden kann, bestehet in guten Gebäuden, 9 Jücker Kleyland,  
einem großen Garten nebst Grasland für 4 Kühe, 25 Scheffel Saat Nockenland, 1 Kamp von 10 Schef-  
feln Saat Sandland, 1 dito von 18 Scheffeln Saat, 2 Kämpfe Haberland, ein sehr gutes Buchweizens  
Moor, und mehreres zum Nutzen zu gebrauchendes Land. Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Ländereyen  
sich im guten häuslicherischen Zustande befinden.

3) Der Curator über Claus Diebr. Hohns Concursmasse, Hinrich Bollers zu Schwalenstehewurw,  
die zu solcher Masse gehörende, zu Neustadt belegene Kötherey mit etwa 12 Jücker Moor- und Kleyländereyen,  
am 18. Novemb. 1809 in des Kaufmann Meyerholz Wirthshause zu Ovelgönne von Maytag 1810 an auf  
1 Jahr öffentlich.

4) Am 14. Novemb. d. J. weyl. Herke Paradies am Prieweg belegene Hoffstelle mit circa 16  
Jücker Landes, in Kaufmann Wellmanns Hause zu Tossens öffentlich.

5) Des Reinhard Segebaden in Concurs befangene zum Achtermeerschen belegene Bau nebst allen  
Pertinentien auch Umländereyen, am 13. Novemb. d. J. in Paul Wilksen Wirthshause zum Schweyeralens  
reich öffentlich meistbietend von Maytag 1810 bis dahin 1811.

6) Weyl. Willm Jacobs zu Hsens belegenes Haus und Schurme mit circa 14 Jücker Landes von  
Maytag 1810 an auf ein oder mehrere Jahre am 15. Novemb. in des Wäcklers Thielen Hause zu Burhase  
öffentlich.

7) Eine Stube mit Möblen und Schlafkammer für ein oder zwey ledige Personen sogleich anzutre-  
ten, die auch in Kost können genommen werden. Stiesler.

8) Das in der Kurwickstraße belegene Dartelnsche Nebenhaus mit Pumpe und Hofplatz auf Ostern  
künftigen Jahres anzutreten. Die Bedingungen sind zu erfahren bey dem Tischleramtsmeister Glauert.

### Sachen, welche verlohren sind.

1) Diederich Janssen zu Burhase, Kirchspiels Abbehausen, ist vor einiger Zeit ein schwarzbuntes  
Kuhkalb, so im rechten Ohr in der Spitze einen Schnitt und unten ein kleines Loch hat, entkommen; wer  
ihm davon Nachricht geben kann wird für seine Mühe vergütet.

2) Es ist mir vor kurzer Zeit ein schwarzbuntes Kuhreind vom Wittbäckersburger Lande gekommen,  
mit einem Schnitt im Ohr; wer mir Nachricht davon geben kann, verspreche für seine Mühe und Grasgeld  
Vergütung. Strickhausen.  
Hermann Hinrich Ritter.

3) Am 2. Octob. im Ovelgönnschen Viehmarkt einen schwarzbunten zweyjährigen Ochsen, und ver-

linken Hüfte geschoren mit T. Wer Nachricht geben kann, hat eine hinlängliche Vergütung zu gewärtigen.

4) Dierck Meynardus zum Oldenbroeck, Mittelort in der Nacht vom 28. auf den 29. October eine fette Kuh, schwarz von Haaren, mit H. M. O. auf einem Horn gebrannt und geschoren mit M. Wer hier von Nachricht geben kann, hat eine hinlängliche Vergütung zu gewärtigen.

5) Ein schwarzbuntes zweyjähriges Beest aus dem Blankenburger Holze. Dem es zugehauen seyn sollte der melde sich bey Gerd Kröger zu Oldenburg.

6) Dierck Koopmann zu Dalsper 2 zweyjährige braune Mütterpferde, wovon das eine ein weißes Zeichen vor dem Kopfe hat, von seinem Lande. Wer ihm davon Nachricht giebt, erhält seine Wähe reichlich vergütet.

7) Am 28. Octob. eine silberne Taschenuhr auf dem Wege zwischen dem Sandkrug und Dingstede, mit einer silbernen Kette, Pettschaft und einem kleinen gelben Schlüssel daran. Wer diese wiederbringt bey Eilers im Blauenhause oder Volter zu Dingstede soll 5 Rthlr. zur Belohnung haben.

8) Vor ungefähr 14 Tagen eine schwarzbunte zjährige Queene, die auf der einen Seite mit einem H gemerkt ist. Wer Hermann Hoes auf der Wunderburg Nachricht giebt, erhält eine gute Belohnung.

9) Da mir meine dreyjährige Queene von der Bürgergemeinschaft außer dem Haarenthore weggenommen und vermuthlich gestohlen worden ist, so bitte ich einen jeden, der sie sehen sollte, sie anzubinden und mir Nachricht zu geben, welches ich ihn gut vergüten werde. Sie ist schwarzbunt und hat sich das rechte Horn abgestoßen, welches aber etwas wieder überwachsen ist. H. G. Rosenbohm, auf dem Damm in Oldenburg.

### Personen, welche in Dienst verlangt werden.

Ein junger Bursche von honetten Eltern, der eine gute Hand schreibt und gut Rechnen kann, in einer guten Handlung. Nähere Nachricht giebt der Mäcker Schulz.

### Gelder, welche ausgebaut werden.

1) Johann Schröder und Johann Hermann Gloystein zu Dalsper für ihre Pupillen sofort gegen hinlängliche Sicherheit 500 Rthlr.

2) Johann Westing et Consorten zum Fader, Kreuzmoor auf Martini d. J. 250 Rthlr. Pupillengelder.

3) Die in Nr. 29. d. J. schon einmal bekanntgemachten 43 Rthlr. 69 Gr. Bardewischer Kanzelgelder und zu Martini d. J. 200 Rthlr. Bardewischer Schul. Capitalien. Johann Thöle, Kirchjurat.

4) Der Einnehmer Käster hieselbst sofort resp. 300 und 200 Rthlr. Pupillen, und am 29. Dec. d. J. 300 Rthlr. Urinengelder gegen hinlängliche Sicherheit.

### Concert: Anzeige.

Erstes Concert, Mittwoch den 8ten Novemb. Extra Willers sind zu 36 Gr. Gold bey dem Provisor von Harten zu haben.

### Beförderungen.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruht, die zuerst durch das Normativ vom 2ten Aug. 1803 eingesetzte Commission zur Ausübung des landesherrlichen Rechts in dem Fach der Römisch: Katholischen Geistlichen Angelegenheiten, welche seit dem Absterben des Etatsraths und Vice: Canzley Directors Georg, von dem Canzley und Regierungsrath Runde bisher allein wahrgenommen worden, dergestalt von neuem collegialisch zu organisiren, daß der General Dechant Hasckamp in Vechta zum zweyten, jedoch nur in ausserordentlichen Fällen fungirenden Mitgliede; der Regierungs: Assessor von Oeder zum dritten Mitgliede; und der Licentiat Conrad Bartels zum Advocatus piarum causarum der Römisch: Katholischen Gemeinden, und vierten stimmführendem Mitgliede; auch beständigem Secretair der Commission, mit dem Titel eines Canzley: Assessors ernannt worden ist.

### Geburts: Anzeigen.

1) Die am 26. Octob. erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter zeige ich meinen Freunden ergebenst an. Brate. Carl Selsowik, Schiff: Capitain.



1. Nr. 2. Nr. 3. Nr. 4. Nr. 5. Nr. 6. Nr. 7. Nr. 8. Nr. 9. Nr. 10. Nr. 11. Nr. 12. Nr. 13. Nr. 14. Nr. 15. Nr. 16. Nr. 17. Nr. 18. Nr. 19. Nr. 20. Nr. 21. Nr. 22. Nr. 23. Nr. 24. Nr. 25. Nr. 26. Nr. 27. Nr. 28. Nr. 29. Nr. 30. Nr. 31. Nr. 32. Nr. 33. Nr. 34. Nr. 35. Nr. 36. Nr. 37. Nr. 38. Nr. 39. Nr. 40. Nr. 41. Nr. 42. Nr. 43. Nr. 44. Nr. 45. Nr. 46. Nr. 47. Nr. 48. Nr. 49. Nr. 50. Nr. 51. Nr. 52. Nr. 53. Nr. 54. Nr. 55. Nr. 56. Nr. 57. Nr. 58. Nr. 59. Nr. 60. Nr. 61. Nr. 62. Nr. 63. Nr. 64. Nr. 65. Nr. 66. Nr. 67. Nr. 68. Nr. 69. Nr. 70. Nr. 71. Nr. 72. Nr. 73. Nr. 74. Nr. 75. Nr. 76. Nr. 77. Nr. 78. Nr. 79. Nr. 80. Nr. 81. Nr. 82. Nr. 83. Nr. 84. Nr. 85. Nr. 86. Nr. 87. Nr. 88. Nr. 89. Nr. 90. Nr. 91. Nr. 92. Nr. 93. Nr. 94. Nr. 95. Nr. 96. Nr. 97. Nr. 98. Nr. 99. Nr. 100.

1. Nr. 2. Nr. 3. Nr. 4. Nr. 5. Nr. 6. Nr. 7. Nr. 8. Nr. 9. Nr. 10. Nr. 11. Nr. 12. Nr. 13. Nr. 14. Nr. 15. Nr. 16. Nr. 17. Nr. 18. Nr. 19. Nr. 20. Nr. 21. Nr. 22. Nr. 23. Nr. 24. Nr. 25. Nr. 26. Nr. 27. Nr. 28. Nr. 29. Nr. 30. Nr. 31. Nr. 32. Nr. 33. Nr. 34. Nr. 35. Nr. 36. Nr. 37. Nr. 38. Nr. 39. Nr. 40. Nr. 41. Nr. 42. Nr. 43. Nr. 44. Nr. 45. Nr. 46. Nr. 47. Nr. 48. Nr. 49. Nr. 50. Nr. 51. Nr. 52. Nr. 53. Nr. 54. Nr. 55. Nr. 56. Nr. 57. Nr. 58. Nr. 59. Nr. 60. Nr. 61. Nr. 62. Nr. 63. Nr. 64. Nr. 65. Nr. 66. Nr. 67. Nr. 68. Nr. 69. Nr. 70. Nr. 71. Nr. 72. Nr. 73. Nr. 74. Nr. 75. Nr. 76. Nr. 77. Nr. 78. Nr. 79. Nr. 80. Nr. 81. Nr. 82. Nr. 83. Nr. 84. Nr. 85. Nr. 86. Nr. 87. Nr. 88. Nr. 89. Nr. 90. Nr. 91. Nr. 92. Nr. 93. Nr. 94. Nr. 95. Nr. 96. Nr. 97. Nr. 98. Nr. 99. Nr. 100.

2) Am 30. v. M. starb nach vielwöchigen Leiden am Nervenfieber meine gute Frau Margrete, geb. Hemken, im 42sten Jahre ihres Alters und im 20sten unsers glücklich geführten Ehestandes. Indem ich diesen mich und meinen 5 Kindern getroffenen Trauerfall meinen Verwandten und Freunden anzeige, verbitte alle Beyleidsbezeugung.

3) Am 2ten Novemb. entschlummerte sanft an gänzlicher Entkräftung unser geliebter guter Gatte und Vater H. C. Kaltwasser im 66sten Jahre seines thätigen Lebens. Diesen so schmerzlichen Todesfall zeigen wir unsern werthen Freunden und Verwandten hiedurch schuldigst an. Oldenburg.

Die hinterlassene Wittwe, Kinder und Schwieger/Sohn.

4) Am 2. Novemb. Abends 6½ Uhr entschlief zu einem bessern Leben mein mir unvergeßlicher Ehemann und seiner Eltern innigstgeliebter Sohn, Christoph Dinlage, nach einer stätigen hitzigen Krankheit im 29sten Jahre seines Lebens und im 6ten Jahr unsrer äußerst zufriednen Ehe. Trostlos beweine ich mit meinen 3 unermüdlichen Kindern den so frühen unerseßlichen Verlust des besten Gatten und Vaters, nur der Gedanke eines frohen Wiedersehens kann meinen Schmerz lindern. Diesen harten und traurigen Verlust machen wir unsern Verwandten und Freunden mit tiefer Wehmutz bekant.

Anna Catharina Dinlage geb. Rohlf, und die Eltern des Verstorbenen.

Dis zum Ablauf des nächsten Montags können die Beserzollgelder beym Herzogl. Zollamte zu Eislech auch in Solde mit 4 Procent Agio gegen Neue Zweydrittel entrichtet werden.

Laut Erkenntnisses der Herzogl. Regierung vom 16. Octob. sind wegen eines dem Johann Dierk Detken zu Brettrup ruinirten Schaaffovens, Johann Hinrich Stolle, in Mitrückficht auf ein leichtsinniges Erbieten zum Eide, zu einer stätigen, die Gebrüder Arend und Jacob Kruse jeder zu einer 48stündigen, Hinrich Einemann und Hinrich Ahlers jeder zu einer 24stündigen Gefängnißstrafe, wie auch zur Erstattung der Kosten nach dem Verhältniß der Strafe, jedoch unter eventuellder solidarischer Verpflichtung, verurtheilt.

Vermöge Erkenntnisses Herzogl. Regierung/Canzley vom 31. Octbr. ist Gerhard Kuhlmann zu Colbberow, wegen begangener Diebstähle, deren er theils geständig, theils überführt ist, in eine 6wöchige Gefängnißstrafe, die letzten 14 Tage abwechselnd bey Wasser und Brod, verbunden mit einer körperlichen alle 14 Tage zu wiederholenden Züchtigung verurtheilt worden.

In Befolge Protocollar/Beschlusses Herzogl. Cammer vom 2ten d. M. ist Carsten Brand zu Syngewarderwisch, wegen der gegen einzelne Individuen von fremden Militär sich schuldig gemachten Gewaltthatigkeiten in eine stätige Gefängnißstrafe bey dem Pförtner abwechselnd einen Tag um den andern bey Wasser und Brod verurtheilt, und ist die Strafe sofort an ihn vollzogen worden.

Durch ein dem Bechtätschen Landgericht zur Vollstreckung aufgetragenes Erkenntniß Herzogl. Regierung d. d. 1809. den 26. Octbr., ist Joseph Witrock, zu Greinfeld, ein 13jähriger Knabe, wegen eines geringen Diebstahls zu einer dreytägigen Gefängnißstrafe, die ersten und letzten 24 Stunden bey Wasser und Brod, imgleichen zu einer ernstlichen körperlichen Züchtigung verurtheilt worden, und gleichfalls ist der Krämer Heinrich Wolfkuhl, zu Greinfeld, wegen Ankauf solcher Sachen, welche der dafür geforderte Werth und die Person des Verkäufers ihm als verdächtig bezeichnen mußten, in 5 Rthlr. Brüche genommen, und zur unentgeltlichen Rückgabe der vom Joseph Witrock gekauften Sachen schuldig erkannt, unter Verurtheilung beyder Inculpanten in die Untersuchungs/Kosten.

In Sachen Herrmann Harbers zu Nordloh, Klägers, wider Berend Dellger daselbst, Beklagten, in puncto injuriarum, ist durch ein Erkenntniß des Neuenburgischen Landgerichts vom 7ten May d. J. der Kläger Herrmann Harbers wegen seines erwiesenen beleidigenden Benehmens gegen den Beklagten Berend Dellger und wegen frevelhaften Lügnerens, in eine 48stündige Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe an ihm vollstreckt worden.